



**Gemeinde Empfingen  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan  
„Kindergarten Seiten“**

**Verfahren nach § 13a BauGB  
in Empfingen**

## **BEGRÜNDUNGEN**

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

## Inhaltsübersicht

<b>I. Planerfordernis.....</b>	<b>1</b>
1. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	1
<b>II. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
1. Lage im Siedlungsgefüge.....	3
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
<b>III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Ziele und Zwecke der Planung.....</b>	<b>7</b>
1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	7
2. Grundsätzliche Zielsetzung.....	7
<b>V. Städtebauliche Konzeption.....</b>	<b>8</b>
1. Bauliche Konzeption.....	8
2. Verkehrliche Erschließung.....	8
3. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
<b>VI. Umwelt- und Artenschutzbelange.....</b>	<b>9</b>
1. Umweltbelange und Umweltbericht.....	9
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
<b>VII. Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>12</b>
1. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	12
2. Zulässige Grund- und Geschossflächen.....	12
3. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	12
4. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen.....	12
5. Versorgungsleitungen.....	12
6. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen..	12
<b>VIII. Örtliche Bauvorschriften.....</b>	<b>13</b>
1. Dachform und Dachneigung.....	13
2. Fassaden und Dachgestaltung.....	13
3. Werbeanlagen.....	13
4. Gestaltung unbebauter Flächen.....	13
5. Gestaltung der Stellplätze.....	13
6. Einfriedungen.....	13
<b>IX. Anlagen.....</b>	<b>14</b>

## I. Planerfordernis

Die Gemeinde Empfingen hat sich im Rahmen einer Standortanalyse dafür entschieden, den gemeindeeigenen Kindergarten „Die kleinen Strolche“ Reichenhalden nicht weiter zu halten. Das Gebäude, welches derzeit noch im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ist, ist stark sanierungsbedürftig. Zudem ist, nach der Schließung des Kindergartens im Ortsteil Wiesenstetten, der Kindergarten Reichenhalden zu klein. Ein Anbau wäre nötig, um somit den benötigten Raum für insgesamt vier Gruppen für Kinder unter drei Jahren und vier Gruppen für Kinder über drei Jahren zu decken. Stattdessen soll ein Neubau auf dem gemeindeeigenen Grundstück südlich der Grundschule entstehen. Durch diesen Neubau kann ein funktionierendes Konzept entstehen, welches zudem eine Mensa für die Grundschule vorsieht. Durch die Nähe zur Grundschule sollen Synergieeffekte erzielt werden, welche den Kindern den Übergang von Kindergarten in die Schule erleichtern.

Der westliche Teil des Plangebiets ist bereits im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, der östliche Teil als öffentliche Grünfläche (Sportplatz). Derzeit ist ein kleiner Bereich im Osten des Plangebiets mit einem Bebauungsplan überplant. Dieser sieht eine Sportplatzfläche vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindergarten Seiten“ soll dieser Teil in eine Gemeinbedarfsfläche geändert werden, zudem wird der bisher nicht überplante Bereich durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften einer baulichen Entwicklung zugeführt.

### 1. Art des Bebauungsplanverfahrens

Die Fläche des Plangebiets reicht faktisch weiter in den Außenbereich, da der Außenbereich an der Kante des letzten Gebäudes (hier: Grundschule) beginnt, jedoch reicht die westliche Bebauung weiter in den Süden und damit in den Außenbereich, als die nun geplante Bebauung. Zudem grenzt im Westen der bestehende Bebauungsplan Änderung und Erweiterung „Seiten, Weilweg, Breite, Krumme Wiesen“ an. Dadurch wird mit dem Bebauungsplan „Kindergarten Seite“ der Außenbereich deutlich abgegrenzt und die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans kann als Innenbereich angesehen werden. Durch die Festsetzung einer Baumreihe im Süden des Plangebiets wird dies zudem verdeutlicht, eine weitere bauliche Erweiterung in Richtung Süden im Verfahren nach § 13a BauGB soll dadurch vermieden werden. Da es sich bei der Fläche um ein Gemeindegrundstück handelt, welches nun durch die Planung nachverdichtet wird, ist dieser Hintergrund erfüllt. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,5 wird eine maßvolle Nachverdichtung erreicht.

Das Bebauungsplanverfahren kann daher im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.



## II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

### 1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich südlich der bestehenden Grundschule, angrenzend an die Straße „In Seiten“ (s. Abb. II-1). Im Norden grenzt das Gelände der Grundschule und im Osten das Sportgelände an. Im Westen folgt Wohnbebauung. Im Süden geht das Gelände in die freie Landschaft über.



Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

## 2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,44 ha beinhaltet das Flurstück Nr. 741 in Teilen.

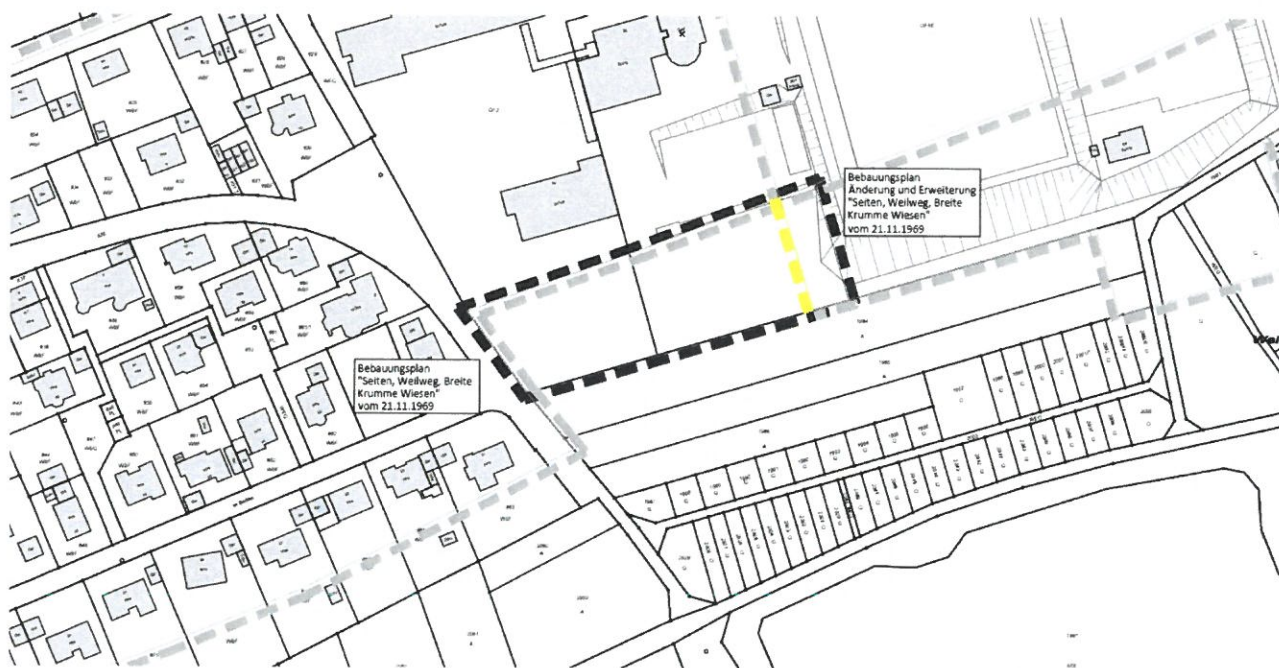


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „



### III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Flur
Flächennutzungsplan	Fläche für den Gemeinbedarf (Schule), öffentliche Grünfläche Sportplatz
Rechtskräftige Bebauungspläne	- BBP Änderung und Erweiterung „Seiten, Weilweg, Breite, Krumme Wiesen“ vom 28.03.2014
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht vorhanden.
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsgebiete (HQ <sub>100</sub> )	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ <sub>extrem</sub> )	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.

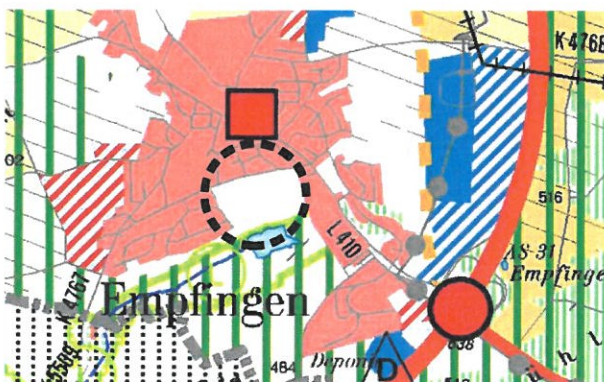


Abb. III-1: Ausschnitt Regionalplan

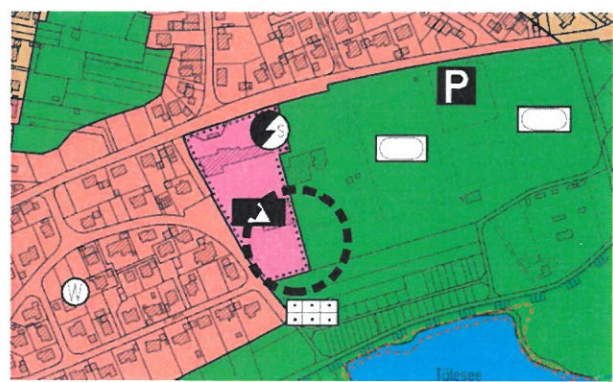


Abb. III-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 einschließlich des Teilregionalplans Landwirtschaft vom 13.07.2016 (s. Abb. III-1) wird die Fläche lediglich als Flur ausgewiesen. Widersprüche mit der übergeordneten Planung bestehen daher nicht.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. III-2) der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. wird der westliche Bereich als Gemeinbedarfsfläche Schule und der östliche Teil als öffentliche Grünfläche Sportplatz ausgewiesen. Im Bebauungsplan wird die gesamte Fläche als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist nachrichtlich zu berichtigen.



Abb. III-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan Änderung und Erweiterung „Seiten, Weilweg, Breite, Krumme Wiesen“ vom 20.03.2014.

Der Bebauungsplan „Kindergarten Seiten“ überplant einen Teil des bestehenden Bebauungsplans Änderung und Erweiterung „Seiten, Weilweg, Breite, Krumme Wiesen“ vom 20.03.2014. Aus der öffentlichen Grünfläche Sportplatz wird in diesem Teil eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.



#### **IV. Ziele und Zwecke der Planung**

##### **1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung**

---

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Grünflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohngebiet,
- Schule,
- Sportgelände,
- Grünflächen.

##### **2. Grundsätzliche Zielsetzung**

---

Ziel ist es die Errichtung eines Kindergartens südlich der bestehenden Grundschule zu ermöglichen.

## V. Städtebauliche Konzeption

### 1. Bauliche Konzeption

Geplant ist der Neubau eines Kindergartens mit bis zu acht Gruppen. Zudem ist eine gemeinsame Mensa für den Kindergarten und die Grundschule geplant.

### 2. Verkehrliche Erschließung

Die Besucher des Kindergartens sollen den Kindergarten hauptsächlich über den Parkplatz nördlich des Tennisplatzes in der „Weillindestraße“ erreichen. Das erstellte Verkehrskonzept sieht einen neuen Fußweg vor, welcher den Parkplatz mit den Kindergarten verbindet. Durch entsprechende Einfriedungen soll keine direkte Zufahrt für Besucher ermöglicht werden. Dadurch werden parkende Fahrzeuge im Straßenraum vermieden und die Straßen „In Seiten“ wird nicht zusätzlich belastet. Lediglich für den Lieferverkehr und die Notfallfahrzeuge soll eine Zufahrt möglich sein.



Abb. V-1: Verkehrskonzept

### 3. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Leitungen in der Straße „In Seiten“. Aufgrund der Topographie kann eine Hebeanlage notwendig werden.



## VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

### 1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs.4 sowie dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

<b>Schutzgut und Wirkfaktor</b>	<b>Bestand</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Fläche</b>	Gesamtgröße 0,44 ha	<i>Künftige Überbauung durch Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,5 = 2200 m<sup>2</sup>)</i>	unterliegt der Abwägung i.S. von § 13a BauGB
<b>Biologische Vielfalt</b> - Biotope	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Biotope vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
<b>Biologische Vielfalt</b> - Biotopverbund	Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Biotopverbund vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
<b>Biologische Vielfalt</b> - Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der den BPlan-Unterlagen beigelegt ist und auf den verwiesen wird.	<i>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.</i>	Nicht erheblich
<b>Boden</b>	Gemäß der Bodenkarte (M1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) handelt es sich bei dem Plangebiet um Pararendzinen, Pelosol-Pararendzinen und Pararendzina-Pelosole), die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen eine mittlere (2,33) Wertigkeit besitzen.	<i>Überbauung und Versiegelung von mittelwertigen und bereits anthropogen überformten Böden in einem Umfang von rund 0,4 ha (abzüglich der bereits auf der Grundlage rechtskräftiger BBP's möglichen Bebauung und bestehender versiegelter Flächen).  Im Bereich der durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen beanspruchten Flächen wird der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, gesichert und anschließend zur Verbesserung der Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet wieder aufgebracht.</i>	wenig erheblich
<b>Oberflächen-gewässer</b>	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich

<b>Schutzgut und Wirkfaktor</b>	<b>Bestand</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Grundwasser</b>	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
<b>Klima und Luft</b>	Kaltluftabflüsse (Frischluftschneisen / Belüftungsbahnen), die sich verbessernd auf das Klima von z.B. unterliegenden Siedlungsflächen oder sonstigen Belastungsräumen auswirken, gehen von dem Gebiet nicht aus. Lufthygienisch ist das Gebiet weitgehend unbelastet.	<i>Zusätzliche erhebliche Emissionen, die zu einer Belastung der lufthygienischen Verhältnisse beitragen, entstehen durch die geplante Neubebauung mit 1 Einzelgebäude nicht.</i>	Nicht erheblich
<b>Erholung</b>	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
<b>Landschaftsbild/ Ortsbild</b>	Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Wohngebiet. Die Festsetzungen orientieren sich weitestgehend an der Bestandsbebauung.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Weg).		Keine
<b>Mensch</b>	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigem Bestand sind nicht zu erwarten.		Nicht erheblich



<b>Schutzgut und Wirkfaktor</b>	<b>Bestand</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Emissionen</b> von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch den Bau eines Kindergartens keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Aufgrund der geplanten Wohngebietsnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Nutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.		Keine Auswirkungen
<b>Risiken</b> für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch den Bau eines Kindergartens keine zusätzlichen Risiken.		Keine Auswirkungen
<b>Kumulierung</b> mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Umnutzung einer öffentlichen Grünfläche, für die ein entsprechender Bedarf für die Gemeinde besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		Keine Auswirkungen
<b>Eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		Keine Auswirkungen
<b>Wechselwirkung</b>	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		Keine Auswirkungen

## 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

## VII. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

---

Die Baufenster sind sehr großzügig gehalten, dadurch ist es möglich ein optimales Konzept für den Neubau des Kindergartens aufzustellen, auch eine gemeinsam genutzte Mensa für den Kindergarten und die Grundschule kann dadurch umgesetzt werden. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt, dies entspricht der angrenzenden Wohnbebauung.

### 2. Zulässige Grund- und Geschossflächen

---

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt, dadurch ist eine optimale Ausnutzung der Fläche gewährleistet, wobei weiterhin große Flächen von Bebauung freigehalten werden.

### 3. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen

---

#### 3.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die maximal zulässige Gebäudehöhe, welche sich an der angrenzenden Bebauung orientiert, ist den Festsetzungen auf den Nutzungsschablonen im Lageplan zu entnehmen. Damit wird sichergestellt, dass sich zukünftige Bauvorhaben städtebaulich in das Gebiet einfügen.

### 4. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

---

Es wird eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind lediglich Gebäude, die der Nutzung als Kindergarten, einschließlich einer Mensa, zulässig. Dadurch wird einer unerwünschten baulichen Entwicklung im Plangebiet entgegengewirkt.

### 5. Versorgungsleitungen

---

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass Leitungen unterirdisch zu führen sind.

### 6. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

---

Durch Baumpflanzungen entlang des südlichen Randes des Plangebiets, soll die östliche Baumreihe fortgesetzt werden. Dadurch kann eine Ortsrandeingrünung hin zur freien Landschaft erreicht werden.



## VIII. Örtliche Bauvorschriften

### 1. Dachform und Dachneigung

---

Um eine gewisse Flexibilität in der Hochbauplanung gewährleisten zu können, bleibt die Wahl der Dachform freigestellt.

### 2. Fassaden und Dachgestaltung

---

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Um regenerative Energien zu fördern sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

### 3. Werbeanlagen

---

Da es sich beim Plangebiet um einen Kindergarten handelt, steht die werbefreie Nutzung im Vordergrund. Werbeanlagen werden deshalb nicht zugelassen.

### 4. Gestaltung unbebauter Flächen

---

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter.

### 5. Gestaltung der Stellplätze

---

Um die Versiegelung auf das geringste Maß zu reduzieren, müssen Stellplätze und ihre Zufahrten aus wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden.

### 6. Einfriedungen

---

Zum Schutz der Kinder muss das Gelände von Einfriedungen umgeben sein. Um dennoch eine abriegelnde Wirkung zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe der Einfriedungen getroffen.

## IX. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 18.04.2019.

### Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 18.04.19 für die Sitzung am 06.05.19

Geänderte Fassung vom 16.09.19 für die Sitzung am 01.10.19  
(nur Datum)

### Bearbeiter:

Laura Digiser, Jana Walter

BÜROGFRÖRER  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Dettenseer Str. 23

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Empfingen, den 23. Okt. 2019

.....  
Ferdinand Truffner (Bürgermeister)

